

Anforderungsprofil

für ehrenamtliche rechtliche Betreuer
und Betreuerinnen



Gesundheitsamt

**STADT
ESSEN**

Herausgeber

Gesundheitsamt und Rechtsamt der Stadt Essen

Redaktion

Betreuungsstelle	Barbara Eifert
Justiziar	Burckhard Arts

Satz und Druck

Stadt Essen, Amt für Zentralen Service, im Januar 2010

Anforderungsprofil _____
zur Geeignetheit, Auswahl und Benennung
von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern und Betreuerinnen

- Standards -

	Seite
1. Vorbemerkungen (Präambel)	5
2. Grundsatz der Geeignetheit	6
3. Auswahl und Vorschlagen von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern und Betreuerinnen	7
4. Anforderung an das Ehrenamt als rechtliche Betreuer und Betreuerinnen	8
5. Ergebnisfindung zur Geeignetheit	10

Vorbemerkung

Für die in Nordrhein-Westfalen tätige Arbeitsgemeinschaft örtlicher Betreuungsbehörden (AGöB Westfalen-Lippe) ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel, die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen im gesellschaftlichen Miteinander zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden.

So ist es von besonderem Interesse, konkrete Aussagen zur vom Gesetzgeber geforderten Geeignetheit von ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuern zu machen, die als wesentliche und vorrangig einzusetzende Akteure im Bereich „Rechtliche Betreuungen“ Aufgaben wahrnehmen.

Anders als beim Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer (d.h. für Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) soll dieses Anforderungsprofil den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörde zur Beurteilung der Geeignetheit bei neuen potentiellen Ehrenamtlichen, die nicht in einem familiären Verhältnis zu einem Betroffenen stehen, die sogenannten „familienexternen ehrenamtlichen Betreuer/innen“, hauptsächlich als Leitfaden dienen. Dabei sollte das vom Gesetzgeber geforderte Kriterium der Geeignetheit insbesondere bei der Werbung von neuen ehrenamtlichen Personen schon beim ersten Gesprächskontakt berücksichtigt werden.

Insoweit kann dieses Anforderungsprofil auch den Betreuungsvereinen in Essen bei ihrer Arbeit mit potentiellen neuen Ehrenamtlichen als Richtschnur dienen.

Alle männlichen bzw. weiblichen Bezeichnungen in diesem Anforderungsprofil stehen im Sinne der Gleichstellung auch für das nicht genannte Geschlecht.

2.

Grundsatz der Geeignetheit

Nach § 1897 I BGB bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten eines Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Die Suche nach geeigneten rechtlichen Betreuern – hier von sog. familienexternen Ehrenamtlichen – ist eine wesentliche qualitätssichernde Aufgabe der Essener Betreuungsbehörde im Zusammenwirken mit den in einer Kommune lebenden Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam mit den Betreuungsvereinen in Essen, die ebenfalls geeignete Ehrenamtliche gewinnen sollen, ergibt sich hier eine permanente Qualitätsverantwortung, insbesondere gegenüber den rechtlich betreuten Menschen.

Der Gesetzgeber hat in § 1897 BGB die Eignung eines rechtlichen Betreuers – egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig – nicht näher definiert¹. Die Geeignetheit soll von dem jeweiligen Betreuungsgericht unter Beachtung der relevanten und wesentlichen Umstände, auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, im Interesse des/der Betroffenen gewährleistet werden und keinen starren Vorgaben unterworfen sein. Unter der Voraussetzung der persönlichen Eignung ist bei der Auswahl des Betreuers dem Wunsch des zu betreuenden Menschen nachzukommen.

¹ Ausnahme: § 1897 VII Satz 2 BGB

3.

Auswahl und Vorschlag von ehrenamtlichen Betreuern

Die Grundsätze der Auswahl eines Betreuers sind in § 1897 BGB geregelt. Nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht hat die Betreuungsbehörde Essen eine geeignete Person zu benennen. Fordert das Gericht in einem konkreten Fall einen rechtlichen Betreuer an, hat die Betreuungsbehörde eine Gestellungspflicht.

Nach § 8 Satz 3 des Betreuungsbehördegesetzes (BtBG) hat die örtliche Betreuungsbehörde somit die Pflicht, einen im Einzelfall geeigneten rechtlichen Betreuer dem Vormundschaftsgericht auf Anforderung vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Betreuerbestellung ist allerdings alleine dem Gericht überlassen. Der Betroffene ist dabei beim Auswahlverfahren zu beteiligen, indem sein konkret geäußerter Wunsch von der örtlichen Betreuungsbehörde zu berücksichtigen und dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln ist. Ein Vorschlag der Betreuungsbehörde nimmt nicht die Auswahlentscheidung des Gerichtes vorweg. Das Gericht hat allerdings der Betreuungsbehörde eine qualifizierte Aufforderung zukommen zu lassen, für wen und für welche Aufgabenkreise ein rechtlicher Betreuer benötigt wird.

Nicht sachgerecht ist es, dem Vormundschaftsgericht eine Adressenliste übernahmebereiter und geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung zu stellen, da die Betreuungsbehörde immer im konkreten Einzelfall einen passenden Betreuervorschlag zu unterbreiten hat.

4.

Anforderungen an das Ehrenamt als rechtlicher Betreuer

Die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen kann durch öffentliche Bekanntmachung, gezielte Werbemaßnahmen oder im Rahmen einer persönlichen Bewerbung erfolgen. Von einer Bürgerin oder einem Bürger, die/der sich für das Aufgabenfeld der rechtlichen Betreuung interessiert, sind generelle Anforderungen zu erfüllen, um einen Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich rechtlich zu betreuen.

Erst nach einer summarisch durchzuführenden Eignungsprüfung der Betreuungsbehörde Essen zu den überwiegend erfüllten Kriterien ist zu entscheiden, ob der Bewerber als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer grundsätzlich geeignet ist.

Im Umkehrschluss heißt das eindeutig, dass Bürgerinnen und Bürger, bei denen eine Eignung nicht festgestellt wird, nicht als ehrenamtliche rechtliche Betreuer vorgeschlagen werden können.

Die Erfüllung der nachfolgenden Kriterien ist in einem persönlichen Gespräch nachzuhalten.

4.1 Mindestanforderungen an ehrenamtliche Betreuer

Sollte eine der im Folgenden genannten und gewünschten Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, heißt dies nicht, dass somit das Ehrenamt zur Führung einer rechtlichen Betreuung verwehrt werden müsste. Es wird stets eine Gesamtschau der persönlichen Eignung vorgenommen. Ein Mindestmaß an persönlichen Anforderungen sollte bei der Werbung/Bewerbung von Ehrenamtlichen und der fallbezogenen Betreuerauswahl erfüllt werden, insbesondere

- Volljährigkeit,
- keine eigene geistige bzw. seelische Behinderung
- keine psychische Erkrankung
- keine Suchterkrankung
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. keine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis bzw. Schufa-Eintrag, keine eidesstattliche Versicherung)
- keine laufenden Strafverfahren
- möglichst keine fallrelevanten Vorstrafen (Führungszeugnis)
- gute deutsche Sprachkenntnisse,
- Belastbarkeit,
- Fortbildungsbereitschaft,
- Bereitschaft, sich einem der in Essen arbeitenden Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde im Gesundheitsamt anzuschließen
- Toleranz für abweichendes Verhalten eines betreuten Menschen
- Respekt vor dem Willen des Betreuten und seiner gewünschten Lebensform.

4.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Der Gesetzgeber verlangt keine bestimmte fachliche Qualifikation von einem rechtlichen Betreuer. Es hängt vielmehr vom Umfang der Aufgabenkreise sowie von der Problematik und den Schwierigkeiten der einzelnen Angelegenheiten (Handlungsbedarfe) ab, welchen Bildungsgrad der/die Ehrenamtliche vorweisen sollte. Das bedeutet, dass der Betreuer mit seinen Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten sollte, die konkret anstehenden Angelegenheiten im gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis zum Wohl des Betroffenen bewältigen zu können.

Folgende Anforderungen sollten erfüllt sein:

- qualifizierte Schulbildung
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Lebenserfahrung
- möglichst berufliche Erfahrungen.

4.3 Gewährleistung der persönlichen Betreuung

Der Hauptbestandteil der Eignung ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung eines Betroffenen nach dessen Wünschen und für dessen Wohl. Nach § 1901 II BGB soll der rechtliche Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten an dessen Wohl orientieren. Dazu gehört die Möglichkeit, ihm im Rahmen seiner Fähigkeiten ein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu ermöglichen und ihm Wünsche zu erfüllen, soweit dies nicht dessen Wohl gefährdet oder dem Betreuer unzumutbar ist.

Folgende Kriterien sollten erfüllt sein:

- Möglichkeit, ausreichenden persönlichen Kontakt herzustellen und das Interesse an Menschen
- Gewährleistung der Durchführung bzw. Organisation regelmäßiger Besuchskontakte
- Zeitkapazitäten für die Angelegenheiten des Betreuten.

4.4 Sonstige weitere Anforderungen

Zusätzliche Eigenschaften eines Ehrenamtlichen sollten sein:

- Bewusstsein des Ehrenamtlichen hinsichtlich der Kontrollfunktion des Amtsgerichts und der Haftungsproblematik
- Fähigkeiten im Umgang mit amtlichen und privatrechtlichen Schriftstücken
- Fähigkeiten, die Angelegenheiten der zu betreuenden Menschen in den von den Betreuungsgerichten festgelegten Aufgabenkreisen (z.B. Behörden-, Gesundheits-, Vermögensangelegenheiten) zu regeln
- Fähigkeit, Verträge und Vereinbarungen überschlägig beurteilen zu können
- Fähigkeit, ein aussagekräftiges und übersichtliches Vermögensverzeichnis sowie eine jährliche Berichterstattung und eine jährliche Rechnungslegung für die Betreuungsgerichte zu erstellen.

Ergebnisfindung zur Geeignetheit

Als grundsätzliche Entscheidung ist bei den vorgenannten Kriterien klar, dass ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nur in Bezug auf die Geeignetheit als neue(r) ehrenamtlich tätige(r) rechtliche(r) Betreuer/-in summarisch und persönlich zu beurteilen ist.

Im Auftrag der Betreuungsgerichte prüft die Betreuungsbehörde im Einzelfall die Eignung des (zukünftigen) ehrenamtlichen Betreuers und schlägt diesen zur Führung der Betreuung den Gerichten vor.

Die eigentliche Entscheidung über die Betreuerbestellung obliegt jedoch immer dem zuständigen Betreuungsgericht.

